

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 456.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königl. Preussischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft, auf sämtliche jetzige Königl. Preussische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande. De dato den 25ten Oktober 1817.

Die Königl. Preussische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preussischen Staaten in die Schweiz und aus der Schweiz in die Königl. Preussische Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustehet, aufhören soll, und daß die diesferhalb im Jahre 1812. zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Übereinkunft auf sämtliche jetzige resp. Königl. Preussische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königl. Preussischen und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Übereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königl. Preussischen Ministerium und von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem königlichen Insignel bedruckt, und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25ten Oktober 1817.

(L. S.)

E. Fürst v. Hardenberg.